

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>Zweck</p> <p>¹ Der Kaminfegerdienst bezweckt</p> <p>a) die fachmännische und vorschriftsgemässe Reinigung der Feuerungseinrichtungen im Interesse eines umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betriebes und zum Unterhalt der Anlagen;</p> <p>b) die Verhütung von Brandschäden;</p> <p>c) die Beratung im Zusammenhang mit Feuerungsanlagen.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften über den Kaminfegerdienst.</p>	<p>a) die <u>fachgerechte</u> und vorschriftsgemässe <u>Kontrolle und Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen</u> im Interesse eines umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betriebes und zum Unterhalt der Anlagen;</p> <p>c) die Beratung im Zusammenhang mit <u>Feuerungs- und Abgasanlagen</u>.</p>	
<p>§ 19 Voraussetzungen zur Berufsausübung</p> <p>¹ Die Ausübung des Kaminfegerberufes im Gemeindegebiet bedarf einer Konzession des Gemeinderates.</p> <p>² Die Bewerber haben sich auszuweisen über</p> <p>a) die mit Erfolg bestandene eidgenössische Meisterprüfung;</p> <p>b) einen guten Leumund;</p> <p>c) Wohnsitz im Kanton;</p> <p>d) ausreichende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften;</p>	<p>¹ Die <u>selbständige</u> Ausübung des Kaminfegerberufes im Gemeindegebiet bedarf einer Konzession des Gemeinderates.</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
e) den Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung.		
<p>§ 20 Konzession der Gemeinde</p> <p>¹ Die Konzession zur Berufsausübung wird für das ganze Gemeindegebiet einem Bewerber für die Dauer von vier Jahren erteilt. In grossen Gemeinden ist eine Aufteilung des Gemeindegebietes auf mehrere Kaminfeger zulässig.</p> <p>² Bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Konzession mit sofortiger Wirkung entzogen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Erteilung der Konzession abhängig machen von der Bereitschaft, Kontrollaufgaben gemäss der Brandschutz- und der Umweltschutzgesetzgebung zu übernehmen, besonders im Bereich des baulichen Brandschutzes, der Feuerschau und der Rauchgaskontrolle.</p> <p>⁴ Dem Kaminfeger ist im Übrigen jede weitere Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Vertrieb oder dem Unterhalt von Feuerungs- und Tankanlagen untersagt.</p>	<p>¹ <u>Der Gemeinderat erteilt einem Bewerber die Konzession zur Berufsausübung für das ganze Gemeindegebiet.</u> In grossen Gemeinden ist eine Aufteilung des Gemeindegebietes auf mehrere Kaminfeger zulässig.</p> <p>² <u>Das Konzessionsverhältnis kann von den Parteien, seitens der Gemeinde nur aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung ist die Konzession mit sofortiger Wirkung zu entziehen.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>§ 20a <u>Wechsel des Kaminfegers</u></p> <p>¹ <u>Der Eigentümer oder Betreiber der Feuerungs- und Abgasanlage kann die Ausführung der Kaminfegerarbeiten einem in einer anderen aargauischen Gemeinde konzessionierten Kaminfeger übertragen. Dies ist dem Gemeinderat vorgängig schriftlich zu melden. Dieser Kaminfeger hat den in der Gemeinde konzessionierten Kaminfeger über seine fachgerechte und vorschriftsgemässe Ausführung der Kaminfegerarbeiten zu dokumentieren. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der vorzunehmenden Kaminfegerarbeiten verbleibt beim in der Gemeinde konzessionierten Kaminfeger.</u></p> <p>² <u>Führt ein anderer als der in der Gemeinde konzessionierte Kaminfeger die Arbeiten aus, kann er der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber die Mehrkosten für den Arbeitsweg in Rechnung stellen. Es gilt der Tarif der betreffenden Gemeinde</u></p> <p>³ <u>Führt ein anderer als der in der Gemeinde konzessionierte Kaminfeger die Arbeiten aus, erhebt er von der Auftraggeberin bzw. vom Auftraggeber zu Gunsten des in dieser Gemeinde konzessionierten Kaminfegers eine Gebühr für das Nachführen der Tätigkeitskontrolle. Diese überweist er quartalsweise dem Konzessionsträger des betreffenden Gemeindegebiets. Die Gebühr richtet sich nach dem kantonalen Höchsttarif für Kaminfegerarbeiten.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
<p>§ 21 Kontrollpflicht</p> <p>¹ Bei der Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, dass die Feuerungsanlagen und Kamine den Brandschutzvorschriften entsprechen.</p> <p>² Festgestellte Brandschutzmängel sind dem Eigentümer der Anlage und der Brandschutzbehörde schriftlich zu melden. Dieser trifft die erforderlichen Massnahmen zur Behebung.</p>	<p>¹ Bei der Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, dass die <u>Feuerungs- und Abgasanlagen</u> den Brandschutzvorschriften entsprechen.</p>	
<p>§ 23 Kaminfegertarif</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt den Tarif fest, nach dem der Kaminfeger für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der Kontrollen der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen Rechnung stellen darf.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt den Höchstarif, dessen Struktur für die Gemeindetarife verbindlich ist.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt den Tarif fest, nach dem der Kaminfeger für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten einschliesslich der Kontrollen der <u>Feuerungs- und Abgasanlagen</u> Rechnung stellen darf.</p>	
<p>§ 24 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung von Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes kann die Gemeinde Gebühren erheben.</p> <p>² Für kantonale Gebühren erlässt der Re-</p>	<p>² <u>Die Aargauische Gebäudeversicherung</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
gierungsrat einen entsprechenden Tarif im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹⁾ .	<u>kann im Rahmen des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren einen entsprechenden Tarif erlassen ²⁾.</u>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer	

¹⁾ SAR [661.110](#)

²⁾ SAR [661.110](#)